

# Herbstbrief aus dem Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 41

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537763>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man klagt ja in der Schweiz angeichts solcher Mißstände, wie sie der Kinematograph mit sich bringt, mit Recht über die schweren Nachteile, die die Zersplitterung der Gesetzgebung und Verwaltung in den einzelnen Kantonen im Gefolge hat. So sind denn die Verhältnisse in jeder Stadt verschieden; in der einen findet eine weitgehende Beschränkung statt, in der andern herrscht fast völlige Freiheit. An manchen Orten sind Gesetzesformen im Werk. Von der deutschen Schweiz verdient besonders Zürich Erwähnung. Dort hat die Regierung die grundsätzliche Trennung der Jugend von Erwachsenen im Kinotheater bestimmt. Diese Verfügung wurde seitens der Interessenten angefochten, die ihre Beschwerde bis vor das Bundesgericht in Lausanne brachten. Die oberste Schweizer gerichtliche Instanz hat aber im Sinne der Zürcher Regierung entschieden und ein Urteil von prinzipieller Bedeutung gefällt, das auch für uns in Deutschland nicht ohne Interesse ist. Es heißt da u. a.: „Daß die in den Kinotheatern gebotenen Schaustellungen häufig, wenn nicht meist, in irgendeiner Beziehung vom Standpunkt der Erziehung, öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit aus zu berechtigter Kritik Anlaß geben, könne im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen ernsthaft nicht mehr bezweifelt werden, so daß der Staat als Hüter der öffentlichen Ordnung mit vollem Recht zu polizeilichen Vorkehrungen legitimiert sei.“ Ungünstiger liegen die Verhältnisse in der französischen Schweiz, wo in Genf, Lausanne und Neuenburg eine aufdringliche Reklame uneingeschränkt Sensationen aller Art — darunter manche in Deutschland gänzlich verbotene Stücke — ungehindert ankündigt. Die Zahl der Kinotheater ist in der Schweiz verhältnismäßig gering.“



### Herbstbrief aus dem Thurgau.

Erntezeit! — Wer verübelt es dem Landmann, wenn er in diesen Tagen von seinen Erntearbeiten und erfüllten Hoffnungen reden will? Wer wird es dem Lehrer verargen, wenn er auch gerne einmal an seine Herbsttage denkt und redet, von den Tagen des kommenden Alters und der Invalidität — wenn er seine Hoffnungen bespricht, die er für hinterlassene Witwen und Waisen hegt und erstrebt? Vielleicht frühe Herbsttage?

Landauf und landab reden die Lehrer in größeren und kleineren Birkeln von dem Statutentwurf der neuen thurg. Lehrerschaft. Nach vermehrten Leistungen rief die Lehrerschaft schon längst; dagegen meinte die Verwaltungskommission, das derzeitige Vermögen von

über 800'000 Fr. gestatte keine merkliche Erhöhung. Die Synode verlangte 2 Expertenberichte, und die Ergebnisse zeitigten die neuen Statuten.

Sie geben den gehegten Erwartungen in manchen Punkten gutes Recht. Im Folgenden schreiben wir die wichtigsten Neuerungen her: Mitglieder, die nach dem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten, erhalten eine Altersrente von 650 Fr., bisher 400 Fr. Neu ist eine Invaliditätsrente von 100—650 Fr. für solche, welche wegen unverschuldeter teilweiser oder gänzlicher Invalidität vor dem 65. Jahre vom Schulamte zurücktreten müssen.

Ausgeschüttet wird eine Witwenrente von 350 Fr. per Jahr, bisher 200 Fr., und eine Rente von mindestens je 50 Fr. für Halbwaifen, sowie eine Rente von mindestens je 100 Fr. für Ganzwaifen, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre. Zudem stehen der Verwaltung noch Türlein offen zum Hülfsfond für besonders dringende Bedürfnisfälle.

Das sind erfreuliche fortschrittliche Lichtpunkte im Lehrerleben, wo die Vorsorge für die Angehörigen und das Alter oftmals nur Geringes gestatten. Wie lähmend und drückend wirken des Lehrers Zukunftsorgen auf seine schwere Schularbeit! Gottlob, daß ihm die neuen Ansätze der Stiftung zu Frohmut verhelfen!

Diese Mehrleistungen sind aber nur möglich durch erhöhte Beitragszahlungen. Um aber den Lehrergehältern nicht noch mehr zu zumuten, will man die Schulgemeinden mit einem Jahresbeitrag von 40 Fr. pro Lehrstelle heranziehen. Hierbei leistete die Tatsache Grund zu berechtigter Hoffnung, daß eine stattliche Zahl von Schulgemeinden bis anhin schon den Lehrerbeitrags an die Stiftung entrichtete. Wenn alle Gemeinden das übernehmen und jeder Lehrer das Seinige auch noch dazu legt, sind die obigen künftigen Ansätze möglich.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Gemeinden in kurzen Jahren allesamt den kleinen Beitrag übernehmen werden. Liegt es ja vor allem auch in ihrem Interesse, der moralischen Pflicht der Pensionierung ihrerseits enthoben zu sein, und alternde, gebrechliche Lehrkräfte mit Jungen ersetzen zu können.

Bis aber alle Gemeinden diesen Schritt getan haben werden, bekommt ein Teil der Lehrerschaft eine wesentliche Mehrbelastung, die ihnen hart ankommen mag. Doch hoffentlich verharren jene Gemeinden nicht lange mehr in dieser beschämenden Stellung. Jeder Lehrer wird es sich zur Pflicht machen, bei einer Wahl sich die Uebernahme des Beitrages durch die Gemeinde zu vergewissern. Die Selbsthilfe ist immer ein wichtiges, schätzenswertes Mittel.

T.

## Offene Frage.

Die aargauischen katholischen Lehrerinnen haben eine Bibliothek gegründet, in der selbstverständlich auch gute, belletristische Werke nicht fehlen dürfen. Hat vielleicht einer der verehrten Leser der Päd. Blätter in seiner Bücherei ein gutes, unbenütztes Werk, das er den strebsamen Aargauerinnen schenken möchte?

Jede Gabe wird sehr dankbar entgegengenommen von der Bibliothekarin  
**Marie Schlumpf, Lehrerin, Bettingen.**

## Sprechsaal.

Vielleicht ist dem Fragesteller bezügl. „guter Schriften“ in Nr. 40 Päd. Blätter gedient, wenn wir ihn darauf aufmerksam machen, daß in nächster Zeit die Kinderbibliothek: „**Nimm und lies!**“ 56 Bändchen zu 10 Rappen und die Volksbibliothek 176 Bändchen zu demselben Preise, Bändchen für Bändchen eingehend besprochen wird. Das Manuskript ist bereits in den Händen der Verleger Eberle & Ridenbach, Einsiedeln und wird auch den „Päd. Blätter“ beigelegt werden. — Die Stofffülle ist da so reich und allseitig, daß man nur richtig zu wählen braucht, um bei geringen Kosten vollständig befriedigt zu werden. M.

## Literatur.

**Schaffende Arbeit und Kunst in der Schule.** Verlag von Haase in Prag, Wien und Leipzig.

Die Zeitschrift will Vorarbeiterin sein „für die praktische Ausgestaltung der Arbeitsschule und der Kunstsziehung“. Sie steht im ersten Jahrg., kostet in 12 Heften à 36 Seiten mit Bildern und kleineren Beilagen 5 Mk. Dem ersten Jahrgang sind bis jetzt 13 selbständige und einzeln käufliche Beihefte von je 60 Pfg. bis 1 Mk. beigegeben worden z. B. Die Kunst im Leben des Kindes — Das Zeichnen im Geogr. Unterrichte — Zum Zeichnen-Unterricht — Mit seinen Schülern quer durchs Heimatland — Der Briefaufsatz in der Arbeitsschule etc. „Schaffende Arbeit“ ist reichhaltig und zeitgemäß und verdient vom praktischen Standpunkte aus alle Beachtung. Die Tendenz der Zeitschrift mag im Satze des 10. Heftes pag. 340 liegen: „Besondere Lehrstunden, Religion als Fach, können nach meiner Ueberzeugung lange nicht so eindringlich auf das Gemüt des Kindes wirken wie das Leben selbst.“ So ein Mitarbeiter.

**Erläuterungen zu „Die Meisterjänger von Nürnberg“** von Direktor Dr. phil. G. Fausl. Verlag von G. Beyer in Leipzig. 40 Pfg. 82 Seiten.

Diese brauchbaren Erläuterungen zu Richard Wagners Meisterfingern bilden das 168. Bändchen von Dr. W. Königs „Erläuterungen zu den Klassikern“. Sie behandeln: 1. R. Wagners Leben und Bedeutung. 2. Entstehung, Anlage und Bedeutung der „Meisterfänger“. 3. Der Meistergesang. 4. Sprachliche und sachliche Erläuterungen. 5. Der Gang der Handlung und 6. Die Personen in den „Meisterfingern“.